



Satzung

Heinrichstift e.V.

Selbstbestimmt in Gemeinschaft leben

Hinweis: Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.03.2019 beschlossen. Die Registereintragung durch das Amtsgericht Potsdam erfolgte am 18.09.2019.

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Heinrichstift“
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Luckenwalde.

§ 3 Ziel, Zweck und Status des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist, ein generationenübergreifendes, sowohl selbstbestimmtes als auch sich in Gemeinschaft entwickelndes friedvolles Miteinander im Heinrichstift zu fördern und zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe, indem er gemeinschaftsfördernde Aktivitäten und Veranstaltungen organisiert, das Miteinander der Vereinsmitglieder ermöglicht und die gegenseitige Hilfe fördert.

§ 5 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand (§ 7 der Satzung)
- b) Die Mitgliederversammlung (§§ 15 bis 19 der Satzung)
- c) der Kassenprüfer

§ 7 Vorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den Verein einzeln im Rechtsverkehr außergerichtlich und gerichtlich nach § 26 BGB.
- (3) Vorstand und Kassenprüfer werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, bzw. nur vertretungsweise bis zur Nachwahl.
- (6) Zusätzliche Verantwortlichkeiten (Beiräte) können nach Bedarf bestimmt werden.

§ 8 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann nur jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.
- (2) Für den Eintritt in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Der Eintritt wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung an das neue Mitglied wirksam.
- (3) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitgliedschaft.

- a) Aktive Mitgliedschaft erfasst alle die Vereinsmitglieder, die im Heinrichstift wohnen.**
- b) Die passive Mitgliedschaft erfasst alle anderen Vereinsmitglieder.**
- c) Zu einem Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in herausragender Weise für die Ziele des Vereins eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag eines oder mehrerer Vereinsmitglieder und muss durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden.**

§ 9 Mitgliederrechte

(1) Alle Vereinsmitglieder haben Stimmrecht.

(2) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an den vom Verein organisierten Aktivitäten teilzunehmen.

(3) Alle Vereinsmitglieder haben ein Informations- und Auskunftsrecht über die Angelegenheiten des Vereins.

§ 10 Mitgliederpflichten

(1) Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat die Ziele des Vereins nach innen und außen loyal zu vertreten. Auftretende Probleme sind intern zu lösen.

(3) Von allen Vereinsmitgliedern wird ein aktives Engagement zur Umsetzung der Vereinsziele erwartet.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Beitrag ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Jahres zu zahlen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Austritt von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen jeweils zum Monatsende möglich.
- (3) Gezahlter Jahresbeitrag wird nicht erstattet.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 13 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied des Vereins, wenn es wiederholt gegen die Ziele des Vereins verstößt oder dem Verein durch sein Auftreten Schaden zufügt.
- (3) Ein Ausschluss-Antrag kann von Mitgliedern über den Vorstand oder direkt vom Vorstand beantragt werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (6) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Eine mündliche, protokollierte Stellungnahme ist auch möglich.
- (7) Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (8) Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

§ 14 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.**
- (2) Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied nach Auszug aus dem Heinrichstift ohne Bekanntgabe der neuen Adresse bzw. der freigegebenen Nutzung der Mail-Adresse zum Zweck der Informationsübermittlung nicht mehr erreicht werden kann.**
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auch, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.**
- (4) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.**
- (5) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.**
- (6) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird dem betreffenden Mitglied nicht bekannt gegeben.**

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen**
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird;**
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres;**
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.**
- (2) Jährlich hat der Vorstand der nach § 15 Abs.1 Buchstabe b) zu berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.**

§ 16 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Kalendertagen einzuberufen. Die Einberufung ist alternativ auf drei Wegen zulässig: in Schriftform, durch unsigned E-Mail, soweit die Mitglieder dazu eine E-Mail-Adresse an den Vorstand mitgeteilt haben oder durch Aushang im Heinrichstift.**
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.**
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, soweit diese nicht beabsichtigte Satzungsänderungen und Vorstandswahlen betrifft.**

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Art der Abstimmung wird von dem/der Versammlungsleiter/in vorgeschlagen.**
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder dies beantragt.
Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.**
- (3) Ist eine zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine auf 7 Tage verkürzte Ladungsfrist. Die weitere Versammlung hat spätestens 1 Monat nach der beschlussunfähigen Versammlung zu erfolgen.**
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.**
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen**

Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (6) Nicht anwesende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Stimmdelegierungen sind nicht zugelassen.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung vorsieht, ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist dies im Fall einer „neuen Versammlung“ nach § 17 Abs. 5 nicht möglich, gilt die einfache Mehrheit.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist dies im Fall einer „neuen Versammlung“ nach § 17 Abs. 5 nicht möglich, gilt die einfache Mehrheit.
- (4) Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen werden bei der Festlegung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet nur der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 20 Online-Abstimmungen

- (1) Online-Abstimmungen zu Fragen der Organisation des Vereinslebens sind möglich.
- (2) Online-Abstimmungen sind gültig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder abgestimmt hat.

(3) Das Abstimmungsergebnis ist den Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.

§ 21 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ausgeschlossen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 18 Abs. 2 und 3 der Satzung) aufgelöst werden.**
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 7 und § 18 Abs. 3 der Satzung)**
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Luckenwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

§ 23 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.03.2019 erstellt und angenommen.

Luckenwalde, den 23.03.2019

gez. Rainer Roth
1. Vorsitzender

gez. Maria Gerstengarbe
2. Vorsitzende